



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

138. Jahrgang

Oktober 2021

Nr.10

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES303

Auftakt in das neue Schuljahr - „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“ 303

Adolph-Kolping-Berufsschule Donauwörth ist „Gute gesunde Schule“ 305

Veranstaltungshinweis für eine Online-Veranstaltung: "Mach dein Handy nicht zur Waffe - was können Eltern und Lehrkräfte zur Prävention beitragen?" 307

STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....309

Neubesetzung von zwei Stellen für den Bereich BayernCloud Schule an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen 309

Andere Regierungsbezirke 313

Schulaufsicht 313

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....314

Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Umsetzung der Schulpflicht (Beurlaubung vom Präsenzunterricht; Umgang mit Testverweigerern; freiwilliges 2G/3G plus) 314

Beförderungen der Lehrkräfte und Förderlehrer an Grund- oder Mittelschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke; Kriterien für die Beförderungen in 2021 318

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Grund- und Mittelschulen, sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke 324

Ehrenamt macht Schule - Schülerlotsinnen und -lotsen gesucht 327

NICHTAMTLICHER TEIL.....329

Schulleitertag des BLLV Schwaben 2021 329

Schwäbischer Lehrertag des BLLV 330

Digitale Konferenz „Fortschritte im frühen Fremdsprachenlernen (FFF)“ 331

Berufswahl-SIEGEL Bayern 332

Ausschreibung 2021/22..... 332

Lehrerfortbildungsangebote der Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) Musik an Schulen in Bayern
(Oktober 2021 bis März 2022)..... 333

Stipendienprogramm "Botschafter Bayerns" für einen einjährigen Auslandsschulbesuch bayerischer
Schülerinnen und Schüler 334

AKTUELLES**Auftakt in das neue Schuljahr -
„Sicher zur Schule – sicher nach Hause“**

Mit der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“ startet das Schuljahr 2021/22 für viele Schulanfängerinnen und Schulanfänger.



Unter Beachtung der Hygienemaßnahmen überreichten Regierungsvizepräsident Josef Gediga und weitere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Landkreis Neu-Ulm sowie der Polizei die Sicherheitswesten an die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen an der Grundschule Nersingen, der Grundschule Oberfahlheim und der Anton-Miller-Grundschule Straß im Landkreis Neu-Ulm.

Mit persönlichen Ansprachen an die kleinen Schulanfängerinnen und Schulanfänger konnte schnell die Aufmerksamkeit der ABC-Schützen gewonnen werden.

Dabei wurde deutlich herausgestellt, was es mit sich bringt, jetzt täglich im Straßenverkehr den Herausforderungen gewachsen zu sein. Ganz wichtig, um in der kommenden Herbstzeit gut erkennbar zu sein, ist helle Kleidung, aber auch die neuen Sicherheitswesten sollen für die jüngsten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer mehr Sicherheit im Straßenverkehr bringen.



Gruppenbild mit den Schulanfängerinnen und Schulanfängern

„Es muss das gemeinsame Anliegen aller sein, die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Verkehrssicherheit noch deutlicher aufzuzeigen, damit die Schulwegunfälle weiter reduziert werden können“, betonte Regierungsvizepräsident Josef Gediga in seiner Ansprache. Dabei müssen die Erwachsenen nicht nur in den nächsten Wochen besonders achtsam (und auch Vorbild) sein, wenn es darum geht,

- Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten,
- nicht bei Rot über die Ampel zu gehen,
- den Zebrastreifen zu benutzen,
- sich im Straßenverkehr passiv – nicht aggressiv zu verhalten,
- Fahrradwege „richtig“ zu benutzen,
- die An- und Abfahrt der Schulbusse nicht zu behindern
- und stets mit fehlerhaftem oder spontanem Verhalten der Schulkinder zu rechnen.

Als Schulabteilung der Regierung von Schwaben wünschen wir allen Schülerinnen und Schülern einen stets unfallfreien Weg – sicher zur Schule und sicher nach Hause!

ADin Susanne Reif

Leiterin des Bereichs Schulen

Adolph-Kolping-Berufsschule Donauwörth ist „Gute gesunde Schule“



Im Rahmen des Landesprogramms „Gute gesunde Schule Bayern 2021“ wurde die Adolph Kolping Berufsschule in Donauwörth ausgezeichnet.

Das bayernweite Programm für alle Schularten wurde im Jahr 2019 gestartet, Schulen konnten in Eigeninitiative daran teilnehmen. Mindestens zwei Projekte aus den Bereichen Verhaltensprävention und Verhältnisprävention musste jede Schule dabei durchführen und dokumentieren. Die Projekte der Kolping Berufsschule fördern im Besonderen den Beziehungsbe- reich.

Gesehen wird die große Bedeutung zum einen für die Schülerschaft, um Lernvoraussetzungen zu schaffen, zum anderen profitieren die Lehrkräfte von einer guten Arbeitsatmosphäre im Hinblick auf ihre Lehrgesundheit.



Die Klassen der Berufsvorbereitung und des 1. Ausbildungsjahrs frühstücken regelmäßig, um gesunde Ernährung kennenzulernen, und kommen dabei in angenehmer Atmosphäre miteinander ins Gespräch.

Die BVJ-Klassen fahren zu Beginn des Schuljahres für mehrere Tage auf eine Berghütte, um sich gegenseitig kennenzulernen.



Ebenfalls für die BVJ-Klassen bietet eine Heilpädagogin gemeinsam mit den Klassenlehrern*innen Übungen und Aufgaben aus der Schulerlebnispädagogik, um die Teamfähigkeit zu fördern.

Externe Anbieter führen zahlreiche Präventionsveranstaltungen für alle Jahrgangsstufen zu den Themen Schulden, eigene Wohnung, Sexualität sowie Drogen- und Medienkonsum durch.



Die Auszeichnung findet im Rahmen einer Online-Veranstaltung unter Beteiligung der Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo und Klaus Holetschek am 20.10.2021 statt.



Bildrechte: Adolf-Kolping Berufsschule Donauwörth

Veranstaltungshinweis für eine Online-Veranstaltung: "Mach dein Handy nicht zur Waffe - was können Eltern und Lehrkräfte zur Prävention beitragen?"

Digitale Kommunikation ist unter Jugendlichen nahezu allgegenwärtig, aber nicht immer harmlos. Eine Online-Diskussion reagiert darauf mit dem Thema: „Mach dein Handy nicht zur Waffe – was können Eltern und Lehrkräfte zur Prävention beitragen?“

Auf ihren Smartphones tauschen Schülerinnen und Schüler vermehrt Textnachrichten sowie Bild-, Video- und Tondateien über Messenger-Dienste wie WhatsApp, Instagram oder TikTok aus. Während der Großteil davon harmlose digitale Kommunikation ist, gibt es leider auch strafrechtlich relevantes Verhalten. Dabei sind sich die Schülerinnen und Schüler regelmäßig des strafbaren Charakters der Inhalte nicht bewusst oder verstehen diese als „bloßen Spaß“ und testen Grenzen aus. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um bloße Kleinigkeiten, sondern um strafbares Verhalten, das ernst genommen werden muss.



Das bayerische Justizministerium und das Kultusministerium haben bereits die notwendige Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler mit der Aufklärungskampagne [„Mach dein Handy nicht zur Waffe“](#) angestoßen. Diese wichtige Aufgabe ist aber nicht zu leisten ohne das Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, weshalb diese ebenfalls auf die Thematik aufmerksam gemacht werden müssen.

Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer sind deshalb herzlich zu der Online-Veranstaltung „Mach dein Handy nicht zur Waffe – was können Eltern und Lehrkräfte zur Prävention beitragen?“ am **18. Oktober 2021** um **14:00 Uhr** eingeladen.

Gemeinsam mit dem bekannten BR-Moderator Tilmann Schöberl diskutieren die beiden Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo und Georg Eisenreich zusammen mit Eltern, Lehrkräften sowie Vertreterinnen und Vertretern der Justiz. Dr. Ludwig Spaenle, der Antisemitismus-Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung, wird eine Videobotschaft senden. Das Gespräch behandelt die Fragen, welche Konsequenzen Schülerinnen und Schülern bei strafbaren Inhalten auf ihren Handys drohen können und wie Eltern und Lehrkräfte bei Prävention,

Aufklärung und ggf. auch erzieherischer Ahndung mithelfen können. Die aktive Teilnahme an der Diskussion ist möglich und sehr willkommen.

Den Link zu oben genannter Veranstaltung erhalten Interessierte in der Woche vor der Veranstaltung auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7412/online-veranstaltung-gibt-anregungen-fuer-eltern-und-lehrkraefte.html>.

Bildhinweis: [Online-Veranstaltung gibt Anregungen für Eltern und Lehrkräfte \(bayern.de\)](#)

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Neubesetzung von zwei Stellen für den Bereich BayernCloud Schule an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen zwei Stellen in den Organisationseinheiten

5.4 Fortbildungsplattform FIBS, IT-Anwendungsprogrammierung / 5.6 Medien - Bildung - Service (mebis) für den Bereich BayernCloud Schule

– befristet auf in der Regel fünf bis sieben Jahre – neu zu besetzen. Die Tätigkeit ist schulartübergreifend und erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 + AZ bzw. A 15, ist möglich.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) mit der Fakultas in Informatik / Informationstechnologie oder mit einer vergleichbaren Qualifikation für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen / Förderschulen / Realschulen / Gymnasien / Beruflichen Schulen in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 + AZ mit mehrjähriger Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Ferner werden vorausgesetzt:

- Eine gute wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation sowie ein überdurchschnittliches Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung. Folgende Einzelkriterien werden als wesentlich im Rahmen einer ggf. nötigen Binnendifferenzierung der dienstlichen Beurteilungen festgelegt:
 - Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
 - Unterrichtserfolg
 - Zusammenarbeit
 - Berufserkenntnisse und ihre Erweiterung

- Nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF) und/oder lokalen und/oder regionalen (RLFB) und/oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung insbesondere mit Bezug zur Digitalen Bildung und der Vermittlung von IT-Kompetenzen
- Nachgewiesene sehr gute Kenntnisse des Softwareentwicklungsprozesses
- Kenntnisse gängiger Cloud-Produkte an Schulen im pädagogischen bzw. Schulverwaltungsbereich und/oder im Bereich Kommunikations-Kollaborationswerkzeuge wie z.B. mebis, gängige Schulverwaltungsportale, Online-Office-Pakete etc., nachgewiesen z.B. durch einschlägige Fortbildungen oder Tätigkeiten an der Schule (bspw. Mitarbeit im Medienkonzept-Team, Pädagogischer Systembetreuer, mebis-Koordinator)

Wünschenswert sind zudem:

- Ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen
- Erfahrungen im Projektmanagement, insbesondere im Umfeld der Softwareentwicklung
- Erfahrungen im Datenschutz, z.B. als Datenschutzbeauftragter

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- Ein sicherer und angemessener Umgang mit Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern
- Ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen
- Kenntnis der Struktur der Staatlichen Lehrerfortbildung gemäß KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Lehrgängen (insbesondere in Online-Formaten), die im Rahmen des Ausrollens und des dauerhaften Betriebs der Bayern-Cloud Schule und deren Teilanwendungen (Pädagogischer virtueller Arbeitsplatz, Web-Portal, Dienst-E-Mail, IDM) anfallen
- Konzeptionelle Mitarbeit in ausgewählten Teilprojekten der BayernCloud Schule in einem multiprofessionellen Team bestehend aus Mitarbeitern des StMUK, des ISB, der ALP, des IT-DLZ und externer Dienstleister
- Unterstützung des FIBS-Projekts hinsichtlich Anbindungsfragen an die relevanten Projekte der BayernCloud Schule

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/ der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- Fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o.g. Themen in enger Kooperation mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum und der Stabsstelle *Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional* der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27.04.2021 (BayMBI. Nr. 332), Az. II.5-BP4010.2/23/19, bzw. Abschnitt B Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 272).

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung, oben genannte Nachweise) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113.0/13/1 bis **spätestens 7. Oktober 2021** auf dem Dienstweg zu richten an:

**Akademie für Lehrerfortbildung
und Personalführung Dillingen
Direktor Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7
89407 Dillingen**

sowie Kopie an

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat IV.9 Salvatorstraße 2
80333 München.**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an sabrina.gindl@stmuk.bayern.de sowie direktor@alp.dillingen.de zu senden.

Für weitere Auskünfte steht Herr Dr. Glaser (Tel.: 089/2186-1626) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sylvia Gürtner

Leitende Ministerialrätin

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.).

Das BayMBI. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter www.verkueundung.bayern.de verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Änderung der 14. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:
Umsetzung der Schulpflicht
(Beurlaubung vom Präsenzunterricht; Umgang mit Testverweigerern;
freiwilliges 2G/3G plus)****Schreiben der Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus****Az. II.1-BS4363.0/980 vom 08.10.2021 an alle Schulen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

das stabile Infektionsgeschehen sowie das dichte Sicherheitsnetz an den Schulen erlauben es, dass im Schuljahr 2021/2022 wieder Präsenzunterricht ohne Mindestabstand stattfinden kann (vgl. § 13 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 14. BayIfSMV). In seiner Sitzung am 4. Oktober 2021 hat sich der Ministerrat vor diesem Hintergrund mit der **Wahrnehmung der Schulpflicht** während der derzeitigen Pandemiesituation beschäftigt. Dabei wurde insbesondere festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht dazu verpflichtet sind, den Präsenzunterricht zu besuchen, auch wenn sie hierzu einen Testnachweis nach den Vorgaben der 14. BayIfSMV beibringen müssen (vgl. auch Art. 56 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). In der 14. BayIfSMV wurde deshalb zum 6. Oktober 2021 nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die Schulpflicht durch die in der Schule geltende Testobliegenheit unberührt bleibt, vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 der 14. BayIfSMV; die entsprechende Begründung der Verordnungsänderung kann unter [BayMBl. 2021 Nr. 716 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bay-ern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de) abgerufen werden.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Umgang mit Schülerinnen und Schülern ohne Testnachweis

Wie zuletzt mit Schreiben vom 9. September 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/939) mitgeteilt, hatten Schülerinnen und Schüler, die die Vorlage eines negativen Testergebnisses verweigern, bislang dem Grunde nach einen Anspruch auf Distanzunterricht. Sie konnten ihre Schulpflicht also durch Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen erfüllen und fehlten entschuldigt im Präsenzunterricht. Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 4. Oktober 2021 und der o. g. Änderung der 14. BayIfSMV ergeben sich nunmehr folgende Änderungen:

- Da die Schulpflicht in erster Linie eine Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts ist (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG), die schulischen Ressourcen durch die flächendeckende Abhaltung von Präsenzunterricht vollständig ausgelastet sind und die umfassenden Hygienebestimmungen unter Berücksichtigung des Impffortschritts einen sicheren Schulbesuch ermöglichen, haben testverweigernde Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Distanzunterricht mehr.
- Die Schulpflicht kann in diesen Fällen somit nicht mehr durch Wahrnehmung der Distanzangebote erfüllt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorlegen und deshalb nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen können, verletzen daher grundsätzlich ihre Schulpflicht (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) und Erziehungsberechtigte ihre Pflicht, auf den regelmäßigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder hinzuwirken (vgl. Art. 76 Satz 2 BayEUG). Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung kommen – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die üblichen schulrechtlichen Instrumentarien in Betracht, wie etwa:
 - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86ff. BayEUG. Auch hier gilt, dass alle Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 86 Abs. 1 Satz 4 BayEUG), in Würdigung des jeweiligen Einzelfalls und entsprechend der übergeordneten Zielsetzung der Maßnahme (Teilnahme am Präsenzunterricht) auszuwählen sind.
 - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber deren Erziehungsberechtigten durch die Kreisverwaltungsbehörden.

Festzuhalten ist, dass kein Testzwang besteht, d. h. die Schülerinnen und Schüler werden nicht zwangsweise (etwa mit Hilfe der Polizei oder des Ordnungsamtes) der Schule zugeführt und auch nicht zwangsweise getestet.

Die Ausnahmen von der Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (vgl. hierzu ausführlich § 13 Abs. 2 Satz 9 der 14. BayIfSMV in Verbindung mit KMS vom 9. April 2021, Az. SI/III.7- BS 4363.075/1) bleiben – nach erneuter Prüfung im Einzelfall (mit Blick auf die erfolgte Umstellung auf PCR-Pooltests) – unberührt.

Im Zusammenhang mit der Erhebung von Leistungsnachweisen ergeben sich hieraus die folgenden Konsequenzen:

- Verweigern Schülerinnen und Schüler die Vorlage eines Testergebnisses, sind sie nicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. **Sie fehlen damit – mit den entsprechenden Konsequenzen für angekündigte Leistungsnachweise (vgl. beispielhaft § 21 Abs. 4 Satz 1 RSO, § 13 Abs. 6 MSO, § 26 Abs. 4 Satz 1 GSO, § 29 Abs. 4 FO-BOSO) – unentschuldig.**
- Die Teilnahme an organisatorisch verselbständigten Prüfungen (insbes. Abschlussprüfungen) ist – wie schon im letzten Schuljahr, vgl. das KMS vom 19. April 2021, Az. II.1-BS4363.0/742 – auch ohne Beibringung eines Testnachweises möglich (§ 3 Abs. 3 der 14. BayIfSMV). Zwingende Voraussetzung ist, dass diese Prüfungstermine außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs stattfinden und damit in Bezug auf die Prüfungsdurchführung eine organisatorische Verselbständigung erreicht wird.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die bislang aufgrund eines fehlenden Testnachweises nicht am Präsenzunterricht teilgenommen haben, baldmöglichst in geeigneter Weise über die oben beschriebene Neuregelung und die Konsequenzen, die sich daraus bzw. aus dem unentschuldigten Fehlen ergeben.

Dabei kann die Schule den Betroffenen eine Bedenkzeit maximal bis zu den Allerheiligenferien einräumen, bevor die beschriebenen Konsequenzen Anwendung finden. Abweichend hiervon besteht ab sofort kein Anspruch auf Distanzunterricht mehr; Arbeitsmittel können selbstverständlich jedoch weiterhin auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Sie der schriftlichen Information der Erziehungsberechtigten gegenüber einem mündlichen Beratungsgespräch den Vorzug geben, finden Sie in der Anlage einen Entwurf für ein Anschreiben, das an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden kann.

2. Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 BaySchO

Aufgrund des bekannten Sicherheitsnetzes zur Gewährleistung eines schulischen Regelbetriebs kann künftig in Anwendung von § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht deshalb nur noch erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler selbst eine Grunderkrankung haben bzw. Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben und dies mit ärztlichem Attest nachgewiesen wird (vgl. Ziffer

III. Nr. 13 des Rahmenhygieneplans). Eine **Beurlaubung** vom Präsenzunterricht aufgrund **individuell empfundener Gefährdungslage** ist dagegen **nicht mehr möglich**.

3. Freiwilliges 2G/3G plus außerhalb des Schulbereichs

Der Ministerrat hat sich in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021 zudem mit der Einführung sogenannter **freiwilliger 2G- oder 3G-plus-Regelungen** für Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen, beschäftigt. Die entsprechenden Anpassungen erfolgten zwischenzeitlich in § 3a der 14. BayIfSMV. Für Kinder unter 12 Jahren, die sich derzeit noch nicht impfen lassen können, sowie allgemein für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbetriebs regelmäßigen Testungen unterliegen, gelten insofern Zugangserleichterungen zu freiwilligem 2G bzw. 3G plus. Es sind in diesem Zusammenhang weiterhin keine Testnachweise durch die Schule auszustellen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, wir dürfen Sie bitten, die Schulfamilie in geeigneter Weise zu informieren. Für Ihre Unterstützung möchten wir uns ein weiteres Mal herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor

**Beförderungen der Lehrkräfte und Förderlehrer
an Grund- oder Mittelschulen
sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke;
Kriterien für die Beförderungen in 2021**

Schreiben der Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Az. III.5-BP 7010.1/20/1 vom 09.09.2021

Anlage:

1. Beförderungskriterien Förderlehrer
2. Beförderungskriterien Fachlehrer
3. Beförderungskriterien Lehrer (erstes Beförderungsamt)
4. Beförderungskriterien Lehrer (zweites Beförderungsamt)
5. Beförderungskriterien Studienräte im Förderschuldienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Ergebnisse der Beurteilung 2018 wurden die konkreten Kriterien für die Beförderungen in 2021 ermittelt. Die Festlegung der Kriterien erfolgt anhand der im jeweiligen Jahr verfügbaren Beförderungsmöglichkeiten. Die Kriterien haben daher nur Gültigkeit für die aktuelle Beförderungsrunde und stellen keine Vorfestlegung für künftige Jahre dar.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im gesamten KMS bzw. den Anlagen nur die männliche Form der jeweiligen Amtsbezeichnung verwendet.

Studienräte im Förderschuldienst, Lehrer, Fachlehrer und Förderlehrer, welche die in den Anlagen genannten Beförderungskriterien erfüllen, kommen für eine Beförderung in 2021 in Frage. Die Kriterien gelten auch für die Beförderung von Lehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Förderschulen. Das Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist im Einzelfall von der zuständigen Regierung zu prüfen.

Die Regierungen werden gebeten, auf dieser Grundlage die zu befördernden Lehrkräfte zu ermitteln. Die Beförderungen sollen zum 01.11.2021 erfolgen. Im Beförderungsverfahren sind die zuständigen Personalvertretungen zu beteiligen.

Die Staatlichen Schulämter und die Schulen werden nach Vorstellung der Kriterien im Hauptpersonalrat informiert werden. Die Regierungen erhalten Abdruck dieser Informationsschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Schwab

Leitende Ministerialrätin

Anlage 1

Beförderungskriterien 2021 Förderlehrer

Förderlehrer

der BesGr. A 9 (Eingangsamt) nach BesGr. A 10 (Beförderungsamt):

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2021 können berücksichtigt werden:
HQ	alle
BG	alle
UB	alle
VE	<u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt ¹ aus den in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): 4,00 und besser

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
 HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

Anlage 2

Beförderungskriterien 2021 Fachlehrer

Fachlehrer

der BesGr. A 10 (Eingangsamt) nach BesGr. A 11 (Beförderungsamt):

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2021 können berücksichtigt werden:
HQ	alle
BG	alle
UB	alle
VE	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Durchschnitt ¹ aus den in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3,33 ² <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „VE“ <p><u>sowie zusätzlich</u> im Kriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) „UB“ und besser</p>

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
 HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

² VE-Fälle mit **Durchschnitt 3,33 und besser** können alle befördert werden, ohne dass zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen

Anlage 3

Beförderungskriterien 2021 erstes Beförderungsamt der Lehrer

Lehrer der BesGr. A 12 (Eingangsamt)

nach BesGr. A 12 + AZ (erstes Beförderungsamt):

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2021 können berücksichtigt werden:
HQ und BG	alle
UB	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2,67² <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ <u>sowie</u> <ol style="list-style-type: none"> a) im Beurteilungskriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „BG“ und besser <u>oder</u> b) im Beurteilungskriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „UB“ <u>und zusätzlich</u> <ol style="list-style-type: none"> b1) in der vorausgehenden dienstlichen Beurteilung 2014 Gesamtprädikat „UB“ und besser <u>oder</u> b2) in der vorausgehenden dienstlichen Beurteilung 2014 Gesamtprädikat „VE“ mit einem Durchschnitt¹ der o.g. Beurteilungskriterien (2.1.1 bis 2.1.3) von 3,67 und besser

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
 HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

² UB-Fälle mit **Durchschnitt 2,67 und besser** können alle befördert werden, ohne dass zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen.

Anlage 4

Beförderungskriterien 2021 zweites Beförderungsamt der Lehrer

Lehrer im ersten Beförderungsamt der BesGr. A 12 + AZ zu Studienräten im Grundschuldienst/im Mittelschuldienst der BesGr. A 13 (zweites Beförderungsamt):

<p>Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018</p> <p><u>als Lehrer im ersten Beförderungsamt (A 12 + AZ)</u></p>	<p>Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2021 können berücksichtigt werden:</p> <p>Lehrer im ersten Beförderungsamt, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der dienstlichen Beurteilung 2018 als Lehrer im ersten Beförderungsamt (A 12 + AZ) beurteilt wurden und dabei nachfolgende Prädikate erreicht haben <u>und</u> 2. die laufbahnrechtliche Mindestdienstzeit von drei Jahren seit der letzten Beförderung erfüllen.
<p>HQ und BG</p>	<p>alle</p>
<p>UB</p>	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2,67² <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ <p><u>sowie zusätzlich</u></p> <p>im Beurteilungskriterium „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „UB“ und besser</p>

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
 HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

² UB-Fälle mit **Durchschnitt 2,67 und besser** können alle befördert werden, ohne dass zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen.

Anlage 5

Beförderungskriterien 2021 Studienräte im Förderschuldienst**Studienräte im Förderschuldienst**

der BesGr. A 13 (Eingangsamt) nach BesGr. A 13+AZ (Beförderungsamt):

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2021 können berücksichtigt werden:
HQ	alle
BG	alle
UB	<u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): 2,67 und besser

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Grund- und Mittelschulen, sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke

Schreiben der Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Az. III.5-BP7001.0/6/34 vom 16.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum Ablauf des 31.08.2021 ausgeschiedenen Funktionsinhaber werden nachfolgend die Wartezeiten für die Wiederbesetzung der Stellen für Funktionsinhaber festgesetzt.

Gegenüber der letzten Festsetzung mit KMS vom 14.10.2020 Az. III-5-BP7001.0/6/21 bleiben die Beförderungswartezeiten im Bereich der Grund- und Mittelschulen unverändert. Im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke kann die Wartezeit der Sonderschulleitungen (BesGr. A 15) geringfügig reduziert und somit an die anderen Schulleitungsämter angepasst werden.

1. Wartezeit für die Wiederbesetzung von Stellen für Funktionsinhaber (Ausscheidende Funktionsinhaber im Zeitraum 1. September 2021 bis 31. August 2022)

1.1 Grund- und Mittelschulen

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Rektor BesGr. A 14 + AZ	6 Monate
Rektor BesGr. A 14	6 Monate
Rektor BesGr. A 13 + AZ	6 Monate
Konrektor BesGr. A 13 + AZ (283,16 €)*	6 Monate
Konrektor BesGr. A 13 + AZ (219,29 €)*	6 Monate
2. Konrektor BesGr. A 13 + AZ	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14 + AZ	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 13 + AZ	6 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 14	6 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 13 + AZ	6 Monate

*Fußnote 4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2 BayBesG; Beträge gültig ab 01.01.2021

1.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Sonderschulrektor BesGr. A 15 + AZ	8 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 15	8 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 14 + AZ	8 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 15	8 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 14 + AZ	8 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 14 + AZ	8 Monate
Seminarrektor A 14 + AZ	6 Monate
Beratungsrektor A 14	6 Monate

Über die Beförderung zum Studiendirektor A 15 + AZ, zum Studiendirektor A 15 und zum Sonderschuldirektor A 16 wird im Einzelfall entschieden.

1.3 Sonstige Wartezeiten

Bei einer Beförderung in Funktionsämter, die unter Nr. 1.1 und 1.2 nicht erwähnt sind und für die keine Sonderregelungen an anderer Stelle getroffen sind, beträgt die Beförderungswartezeit 3 Monate.

2. Hinweise

2.1 Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers. Die Regierungen sollen aber grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Beförderungswartezeit der Nachfolger der bisherigen Funktionsinhaber in diesem Rahmen anderweitig festzulegen (vgl. hierzu Nr. 2.3 des KMS vom 05.11.2001 Nr. IV/6-P7004/6-4/122 467).

2.2 Die festgelegten Wartezeiten gelten nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsinhaber, die infolge gestiegener Schülerzahlen befördert werden können.

Sie gelten jedoch, wenn Funktionsstellen durch Neuerrichtung einer Schule oder infolge gestiegener Schülerzahlen erstmals zu besetzen sind.

2.3 Funktionsinhaber, die vor Bekanntgabe dieser Richtlinien bereits die für ihren Fall festgesetzten Wartezeiten erfüllt hatten, sind ggf. im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als ob sie rechtzeitig befördert worden wären. Dies ist auch für künftige Fälle zu beachten.

2.4 Die bekannt gegebenen Wartezeiten gelten **bis auf Weiteres** – auch für die Nachbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern, die nach dem 31.08.2022 ausscheiden – bis zu einer evtl. Neubekanntgabe.

2.5 Auf Abschnitt 2 der VV-Beamtr, zuletzt geändert mit FMBek vom 19.10.2017 (FMBl S. 510) zum Inhalt von Ernennungsurkunden wird hingewiesen (bei Beförderungssämtern mit Amtszulagen ist ggf. ein konkretisierender Verweis auf die in der Besoldungsordnung ausgebrachte Fußnote und die maßgebliche Alternative erforderlich).

3. Ersatzstellen

Ein Beamter in Altersteilzeit belegt auch in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand weiterhin seine Planstelle. Da die festgesetzte Wartezeit in der Regel kürzer ist als die Dauer der Freistellungsphase zuzüglich der Wiederbesetzungssperre, wird in diesen Fällen eine Ersatzstelle in der entsprechenden Wertigkeit für die Beförderung des Nachfolgers geschaffen und den Regierungen auf Antrag für die Zeit ab der möglichen Beförderung bis zur Besetzbarkeit der Planstelle des bisherigen Funktionsinhabers (Freistellungsphase + Wiederbesetzungssperre) zugewiesen. Dafür wird für diesen Zeitraum jeweils eine Ersatzstelle im Eingangsamtsamt eingezogen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent

Ehrenamt macht Schule - Schülerlotsinnen und -lotsen gesucht

Rund 27.000 Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen sowie Erwachsene sorgen durch ihr ehrenamtliches Engagement täglich für die Schulwegsicherheit von Kindern und Jugendlichen. Bayern stellt damit rund die Hälfte der bundesweit tätigen ehrenamtlichen Schulweghelferinnen und -helfer.

Ein Rückgang von mehr als 2.000 Schülerlotsinnen und -lotsen im vergangenen Jahrzehnt erschwert jedoch zunehmend die Sicherung der Schülerüberwege, so dass deutlicher Handlungsbedarf besteht.

Ich würde mich daher sehr freuen, wenn wir mit Ihrer Unterstützung Schülerinnen und Schüler für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Schülerlotsin bzw. -lotse gewinnen könnten. Bitte gehen Sie aktiv auf geeignete Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule zu und ermuntern Sie sie zur Übernahme dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Aufgabe.

Für die Tätigkeit als Schülerlotsin und Schülerlotse können sich Schülerinnen und Schüler ab einem Mindestalter von 13 Jahren (in Ausnahmefällen auch 12-Jährige) mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten melden. Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt durch polizeiliche Verkehrserzieherinnen und -erzieher mit Unterstützung der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der örtlichen Verkehrswacht.

Weitere Informationen zum Aufgaben- und Anforderungsprofil eines Schülerlotsen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt. Für Rückfragen stehen Ihnen die örtliche Verkehrswacht bzw. die Landesverkehrswacht Bayern (Tel. 089 - 540 133 30; lw@verkehrswacht-bayern.de) gerne zur Verfügung.

Bitte leiten Sie die Namen und Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Tätigkeit als Schülerlotsin bzw. -lotse bereiterklären, bis zum 29.10.2021 an die örtliche Verkehrswacht, die Geschäftsstelle der Landesverkehrswacht (Ridlerstr. 35a, 80339 München) oder an die polizeilichen Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher weiter.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und freue mich auf zahlreiche Schülerinnen und Schüler, die sich als Schülerlotsinnen und -lotsen für die Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich engagieren möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Michael Piazzolo

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**Schülerlotsinnen und -lotsen gesucht!**

Schülerlotsinnen und -lotsen sichern an besonderen Gefahrenpunkten die Überwege von Kindern und Jugendlichen auf ihrem täglichen Weg zur Schule und tragen dazu bei, dass sich an so gesicherten Fußgängerüberwegen seit Einführung des Schülerlotsendienstes kein schwerer Unfall ereignet hat.

1. Aufgaben

Schülerlotsinnen und -lotsen

- ✓ erhöhen die Sicherheit auf dem Schulweg.
- ✓ sind an Fußgängerüberwegen, an Fußgängerampeln und an gekennzeichneten Übergängen tätig und tragen dafür Sorge, dass Kinder die Fahrbahn sicher überqueren.
- ✓ beginnen ihren Dienst 15 bis 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und beenden ihn zum Unterrichtsbeginn.
- ✓ Nach Unterrichtsschluss sichern sie den Übergang mit dem Eintreffen der ersten Schülergruppen.

Der Unterrichtsausfall für Schülerlotsinnen und -lotsen ist gering. Je Einsatzort sind bis zu zehn Ehrenamtliche tätig, die paarweise im wöchentlichen Wechsel eingesetzt werden.

2. Voraussetzungen

- ✓ Mindestalter: 13 Jahre (in Ausnahmefällen: 12 Jahre)
- ✓ Bestätigung der persönlichen und charakterlichen Eignung durch die Klassenlehrkraft
- ✓ Schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Die Meldung erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Verkehrslehrkraft an den für die Schule zuständigen Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher der Polizei.

3. Ausbildung

Die Ausbildung von Schülerlotsinnen und -lotsen erfolgt

- ✓ durch polizeiliche Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher mit Unterstützung der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der örtlichen Verkehrswacht,
- ✓ auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms für Schulwegdienste,
- ✓ grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit im zeitlichen Rahmen von zwölf Doppelstunden.

Ausgebildete Schülerlotsinnen und -lotsen

- ✓ werden durch die Polizei praktisch eingewiesen und an ihren ersten Einsatztagen durch erfahrene Lotsinnen und Lotsen begleitet,
- ✓ erhalten einen Einsatz-Pass, der das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die Ausbildung, den zugeteilten Einsatzort und die Einsatzzeiten enthält,
- ✓ können an jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen sowie Wettbewerben teilnehmen.

4. Würdigung

- ✓ Schülerlotsinnen und -lotsen sind ehrenamtlich tätig. Eine Würdigung ihrer Tätigkeit erfolgt durch die Schulleitung bzw. die Kommune in geeigneter Weise.
- ✓ Die Tätigkeit als Schülerlotsin / Schülerlotse soll im Zeugnis vermerkt werden (Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG, § 18 Abs. 2 MSO, § 31 Abs. 8 RSO, § 39 Abs. 3 GSO, § 25 Abs. 8 WSO).

NICHTAMTLICHER TEIL**Schulleitertag des BLLV Schwaben 2021**

Schulleitertag des BLLV Schwaben 2021



Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte stellv. Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren der Schulaufsicht,

der BLLV Schwaben lädt Sie herzlich zum

Schulleitertag 2021

am Samstag, den 27. November 2021

ab 9:30 Uhr

ins Kloster Holzen, Klosterstraße 1, 86695 Allmannshofen

ein.

Nach der coronabedingten Absage unseres letztjährigen Schulleitertages nehmen wir erneut Anlauf, diese hochwertige Fortbildungsreihe in Präsenz durchführen zu können. Die hohe Impfquote innerhalb unserer Berufsgruppe gibt Anlass zu größerer Hoffnung. Wir legen das ursprünglich geplante Programm erneut auf, da die Inhalte und Workshops auf reges Interesse stießen. Insofern freuen wir uns, wenn Sie unserer Veranstaltung die Treue halten und uns am 27. November im Kloster Holzen besuchen...

Auftaktthema: Krisenintervention – bei dramatischen Ereignissen handlungsfähig bleiben

In Zeiten der weltweiten Corona-Pandemie erscheint der Begriff „Krise“ allgegenwärtig zu sein. Zugegeben ist die momentane Situation eine enorme Herausforderung an uns alle, die mit der Aufgabe betraut sind, eine Schule zu leiten. Dennoch stellt sich die Frage, ob das die Krisen sind, die uns aus der Bahn werfen?

Nein, solange wir von schwerer Krankheit, Unfällen oder Todesereignissen verschont bleiben, können bzw. dürfen wir nicht von echten Krisen sprechen. Was aber tun, wenn solche düsteren Geschehnisse plötzlich über den schulischen Alltag hereinbrechen? Wie gelingt es in solchen Ausnahmesituationen handlungsfähig zu bleiben? Wer und was hilft mir im Umgang mit Angehörigen, der Presse oder in Schockstarre verharrenden Kollegen? Was gilt es vorab zu tun, um für einen solchen Tag X, den sich niemand wünscht, gerüstet zu sein?

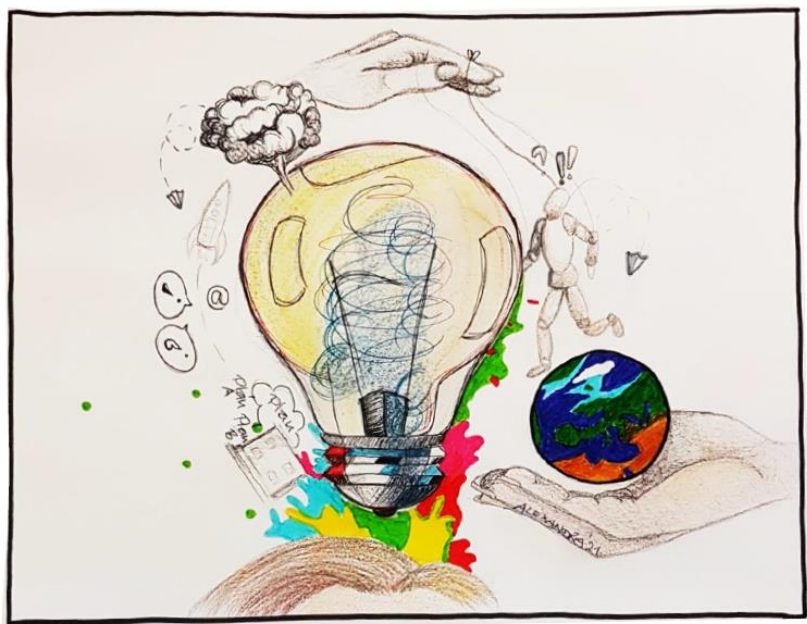
Martina Eberle-Kraus, Schulseelsorgerin und Regionalkoordinatorin der Notfallseelsorge in Schulen (NOSIS) gibt Antworten auf all diese Fragen. Und dies nicht nur aus einer theoretischen Perspektive. Sie schildert viel mehr aus ihrer praktischen Erfahrung in der Notfallseelsorge. Sie zeigt auf, wie wir Menschen reagieren, wie wir im Ernstfall handlungsfähig bleiben und wie eine Schule aus dramatischen Ereignissen wieder zurück zur Normalität und zum Leben findet. Das Schlüsselwort hierfür lautet Krisenintervention...

Wie immer haben wir Ihnen über das Hauptreferat hinaus ein kleines, aber feines Workshopangebot für Schulleitungen zusammengestellt. Wir freuen uns auch, Ihnen einen sehr stilvollen Rahmen mit feiner Verpflegung für den gemeinsamen Austausch an diesem Tag bieten zu dürfen.

Schwäbischer Lehrertag des BLLV

Schwäbischer Lehrertag **BLLV Schwaben** bliv-lehrertag.de

WISSEN + SELBSTVERSTÄNDNIS = WELTVERSTÄNDNIS



SCHWÄBISCHER LEHRERTAG
MIT KEYNOTE UND WORKSHOPANGEBOTEN IM ONLINE-FORMAT
SAMSTAG, 16. OKTOBER 2021

REFERENT DES HAUPTVORTRAGS:
PROF. DR. KLAUS ZIERER
(UNIVERSITÄT AUGSBURG)

INFOS UND ANMELDUNG UNTER: **BLLV-LEHRERTAG.DE**



BLLV Schwaben, Leharstr. 6, 86179 Augsburg

Digitale Konferenz „Fortschritte im frühen Fremdsprachenlernen (FFF)“



Bereits die letzten vier FFF-Konferenzen, 2004 in Weingarten, 2007 in Nürnberg, 2011 in Eichstätt und 2014 in Leipzig, haben die Entwicklungen des frühbeginnenden Fremdsprachenunterrichts in Deutschland begleitet und dokumentiert (www.fff-konferenz.de). Aufgrund der aktuell noch immer ungewissen Pandemie-Lage wird die 5. FFF-Konferenz 2021 **in digitaler Form** stattfinden. Die Konferenz wird u.a. die Themenbereiche Distanzlernen und *Gamification*, Einsatz digitaler Medien, zweite Ausbildungsphase sowie Lernen in zwei Sprachen fokussieren.

5. FFF – Konferenz 10./11. Dezember 2021, online

Fortschritte im frühen Fremdsprachenlernen (FFF)

**Fremdsprachenunterricht in der Grundschule und im Vorschulbereich:
Aktuelle Forschungsergebnisse, Bedürfnisse, Erfahrungen aus der Praxis und zukünftige Entwicklungen**

Anmeldung ab dem 01.09.2021: <https://www.ku.de/fff21>

Kontakt:

Prof. Dr. Heiner Böttger
Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt
Universitätsallee 1
85072 Eichstätt
08421 / 9321155
heiner.boettger@ku.de

Prof. Dr. Norbert Schlüter
Universität Leipzig
Beethovenstr. 15
04107 Leipzig
0341 / 9737323
schlueter@uni-leipzig.de

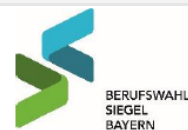


Anfragen können Sie gern an das Konferenzmanagement (Deborah Költzsch M.A.) via Mail an fff21@ku.de richten. Wir freuen uns auf Sie!

Berufswahl-SIEGEL Bayern

Ausschreibung 2021/22

 SCHULEWIRTSCHAFT
Bayern



Anmeldung bis
1. Dezember 2021

Berufswahl-SIEGEL

Herausragende Berufs- und Studienorientierung

Worum geht's?

Das Berufswahl-SIEGEL unterstützt Schulen durch Beratung und Begleitung, ihre Berufs- und/oder Studienorientierung nachhaltig und stetig weiter zu entwickeln. Schulen mit besonders guter Berufs- und Studienorientierung wird für drei Jahre eine Auszeichnung vergeben. Nach drei Jahren können sich Schulen re-zertifizieren lassen.

Wer kann teilnehmen?

Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen, FOS/BOS und Förderschulen aus **Niederbayern, Schwaben, Unterfranken** sowie der **Oberpfalz** können sich bewerben. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot.

Anmeldung:

Von 1. November 2021 bis zum 1. Dezember 2021 können Sie Ihre formlose Anmeldung mit Nennung Ihres Schulnamens sowie den Kontaktdaten Ihres Ansprechpartners an berufswahlsiegel@bbw.de senden. Bitte beachten Sie die in den Bewerbungsunterlagen genannten Hinweise zur Anmeldung!

Bewerbung:

Nach bestätigter Anmeldung erfolgt die Bewerbung anhand unserer Bewerbungsunterlagen, die Sie ab dem neuen Schuljahr 2021/22 auf unserer Website unter [Downloads](#) finden. Bitte senden Sie Ihre ausgefüllte Bewerbung bis 21. Januar 2022 an berufswahlsiegel@bbw.de.

Ablauf:

1. Nov. 2021	Anmeldestart
1. Dez. 2021	Anmeldefrist
21. Jan. 2022	Bewerbungsfrist
Feb. 2022	Jurysitzungen
März – Apr. 2022	Schulbesuche
Mai 2022	Rückmeldung an die Schulen
Sommer 2022	Berufswahl-SIEGEL Verleihung

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:
Berufswahl-SIEGEL Bayern
im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Telefon: 089 44108-156 /-165
E-Mail: berufswahlsiegel@bbw.de



Lehrerfortbildungsangebote der Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) Musik an Schulen in Bayern (Oktober 2021 bis März 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist auf folgende Lehrerfortbildungsveranstaltungen hin, die im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 von den LAGs Musik an Schulen in Bayern angeboten werden.

LAG Volksmusik

FIBS-Nr. E425-0/21/6 „Volksmusik im Musikunterricht an weiterführenden Schulen“

LAG Volksmusik

FIBS-Nr. E425-0/21/7 „Bavarian Line Dance – kontaktlos bairisch tanzen“ (für alle Schularten)

LAG Jazz

FIBS-Nr. E795-0/21/6 „Das Modell Bigband-Klasse“ (für alle Schularten)

LAG Schulchor

FIBS-Nr. E369-0/21/5 „Online: Faszination Stimme“ (übergreifend)

LAG Volksmusik

FIBS-Nr. E507-0/21/2021-1-VA „Mit Kindern bairische Lieder musikalisch gestalten: Nikolaus – Advent – Weihnachten“ (für alle Schularten)

LAG Schulorchester

FIBS-Nr. E370-0/21/2 Thema: „Dirigieren im Schulorchester mit Prof. Nicolai“ (für alle Schularten)

LAG Jazz

FIBS-Nr. E795-0/21/7 „Arrangement für Jazzensemble – Basis plus“ (für alle Schularten)

LAG Jazz

FIBS-Nr. E795-0/21/8 „Effektives Proben mit der Schülerbigband“ (für alle Schularten)

LAG Schulchor

FIBS-Nr. E369-0/21/4 „Popchor goes Impro - Vocal Painting Basics“ (für Realschule und Gymnasium)

LAG Populärmusik

FIBS-Nr. E587-0/21/4 „Klassenmusizieren mit heterogenen Klassen“ (für alle Schularten)

LAG Volksmusik

FIBS-Nr. E425-0/22/1 „Do-Re(lative)-Mi-Fa-Solmisation“ (für alle Schularten) Online-Fortbildung

LAG Populärmusik

FIBS-Nr. E587-0/21/5 „Grundlagen der Tontechnik“ (für alle Schularten)

LAG Schulchor

FIBS-Nr. E369-0/22/1 „Chorleitung - Back to the roots“ (für Realschule und Gymnasium)

LAG Volksmusik


FIBS-Nr. E425-0/22/2 „Hinhören, Nachspielen, Mitspielen“ (für alle Schularten)


LAG Schulchor


FIBS-Nr. E369-0/22/2 „BodyHits and Beats - Rhythmus und Body-Percussion in der Klasse“ (für Grundschule)

Die Anmeldung erfolgt - sofern nicht anders angegeben - unter Angabe der jeweiligen Lehrgangsnummer über die Plattform FIBS (<http://www.fortbildung.schule.bayern.de>).

**Stipendienprogramm "Botschafter Bayerns"
für einen einjährigen Auslandsschulbesuch
bayerischer Schülerinnen und Schüler**

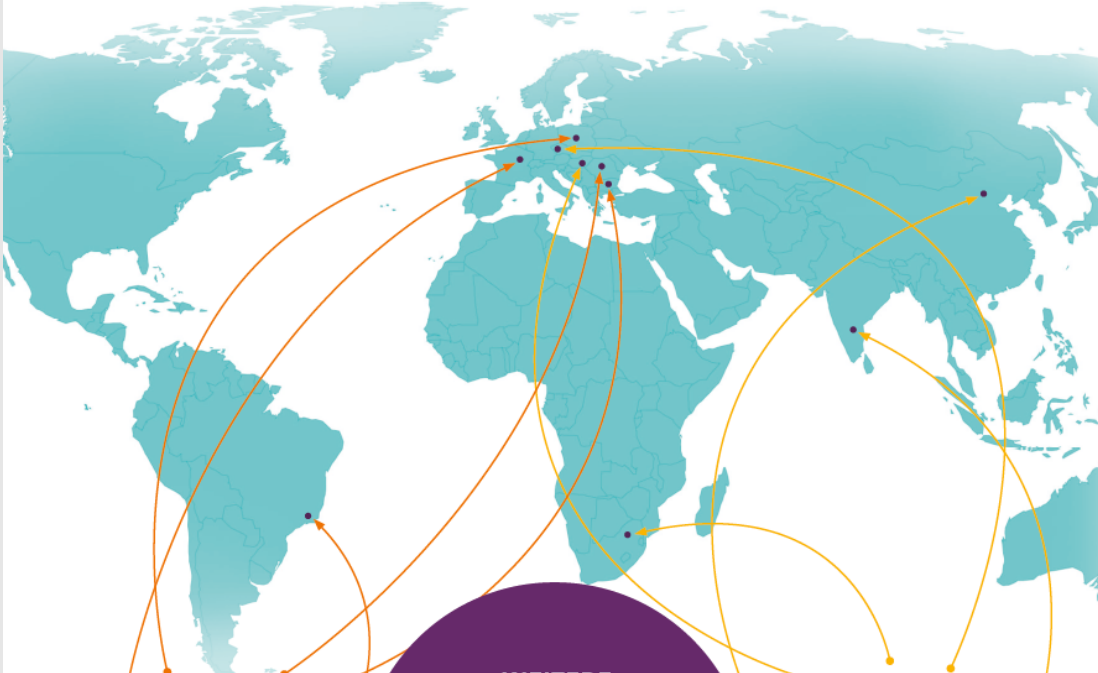
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 

 **YOUTH FOR UNDERSTANDING**
Internationaler Jugendaustausch



Als **Botschafter Bayerns** ins Ausland

**VERBRINGE EIN SCHULJAHR IN EINEM VON 10 GASTLÄNDERN,
GEFÖRDERT DURCH EIN STIPENDIUM DES BAYERISCHEN KULTUSMINISTERIUMS!**



**BRASILien
BULGARIEN
FRANKREICH
POLEN
RUMÄNIEN**

**WEITERE
INFORMATIONEN
UNTER:**
www.km.bayern.de/botschafter
www.yfu.de/botschafter-bayerns

**CHINA
INDIEN
SÜDAFRIKA
TSCHECHIEN
UNGARN**

**Schreiben der Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
an alle Mittelschulen, Az. VII.6-BS4324.1.5-1/5/4 vom 29.09.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem **Stipendienprogramm „Botschafter Bayerns“** des Bayerischen Kultusministeriums werden auch für das Schuljahr 2022/2023 wieder hohe Teilstipendien für Auslandsaufenthalte in folgende Gastländer vergeben: **Brasilien, Bulgarien, China, Frankreich** (neu im Programm), **Indien, Polen, Rumänien, Südafrika, Tschechien** und **Ungarn**. Zusätzlich zum regulären Programm werden auch Musikstipendien nach Ungarn und Tschechien in gleicher Weise gefördert.

Während des Auslandsjahres können bayerische Schülerinnen und Schüler internationale Erfahrungen sowie interkulturelle und soziale Handlungskompetenzen erwerben und zugleich ihre Persönlichkeit weiterentwickeln. Die gewonnenen Schlüsselkompetenzen sind wichtige Bausteine für berufliche Karrieren auf einem globalen Arbeitsmarkt, der soziale und regionale Mobilität und generell eine hohe Flexibilität von den künftigen Arbeitnehmern fordert. Da die Mittelschule auch eine stark berufsorientierende Schule ist, kann das Auslandsjahr eine Unterstützung bei der Berufswahl sein, vor allem wegen des zusätzlichen Erwerbs einer Fremdsprache. Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bietet dieses Stipendium die Möglichkeit, eventuell vorhandene muttersprachliche Kenntnisse zu vertiefen.

Besonders hinweisen möchten wir darauf, dass sich auch Schülerinnen und Schüler der **Abschlussklassen des M-Zugs an Mittelschulen** um ein bewerben können, wenn sie nach dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses und vor dem Besuch eines weiterführenden Gymnasiums oder einer weiterführenden Fachoberschule einen Schulbesuch im Ausland anstreben.

Über die Teilstipendien des Kultusministeriums und die in der Folge niedrige Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten leistet das Stipendienprogramm einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, da ein gleichwertiger Zugang zu kultureller Bildung geschaffen wird, der nicht von der wirtschaftlichen Situation der Familie abhängt.

Ergänzende Hinweise zu den Bewerbungsvoraussetzungen sowie allgemeine weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage des Kultusministeriums unter www.km.bayern.de/botschafter. Dort finden Sie auch Erfahrungsberichte ehemaliger Stipendiaten, die eine

gute Entscheidungshilfe sein können. Die **Flyer und Poster in Papierform** erhalten Sie **über das Broschürenportal** der Bayerischen Staatsregierung (<https://www.bestellen.bayern.de/>; Artikel-Nr. 05000298 bzw. 05000299).

Die **Bewerbung** beim Deutschen Youth For Understanding Komitee e.V. (YFU; Kooperationspartner des Kultusministeriums) **ist ab sofort möglich und erfolgt online** (über die YFU-Homepage).

Unter <https://www.yfu.de/ins-ausland-gehen/austauschjahr/deine-bewerbung> sind weiterführende Informationen zu finden. Zudem werden Vorträge in Schulen angeboten. **Termine für Schulvorträge** können Sie mit Frau Henseler (YFU; 040/22700267) vereinbaren.

Allen Programmpartnern ist bewusst, dass die letztliche Durchführung der einzelnen Auslandsaufenthalte im Rahmen des Stipendienprogramms auch im Schuljahr 2022/23 möglicherweise noch von der dann vorherrschenden Pandemie-Lage und damit zusammenhängenden Einreise- und Hygienebestimmungen abhängig sein kann.

Bitte sprechen Sie gezielt diejenigen Schülerinnen und Schüler, insbesondere des M-Zugs an, für die Ihrer Ansicht nach ein Schuljahr im Ausland gewinnbringend wäre. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen sehr herzlich!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philipp Aigner

Studiendirektor